

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

## BÖF-Vereinsstatuten

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein wurde am 8.6.1963 gegründet und führt den Namen "**Bund Österreichischer Faschingsgilden**" - abgekürzt: **BÖF (Vereinigung für Fasching-, Fasnacht- und Carnevalsbrauchtum in Österreich)**" und er ist unter der **ZVR-Zahl 994457730** registriert.
2. Er hat seinen **Sitz in Wiener Neustadt (NÖ)** und erstreckt seine Tätigkeit als Dachverband auf Österreich und das gesamte EU-Gebiet.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2: Zweck

1. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung, Erhaltung und Pflege des österreichischen Brauchtums, insbesondere das Faschings- bzw. Fasnachtsbrauchtum und die damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereins-zwecks. Im Übrigen wird hier auf die BÖF-Ethik-Charta verwiesen, die eben-falls eine Grundlage für den Vereinszweck darstellt.
2. Der BÖF betreibt Quellenforschung und die Erforschung des österreichischen Faschingsbrauchtums und alter österreichischer Faschingsbräuche.
3. Der BÖF gewährt Unterstützung jeder Art zur Erhaltung, Pflege und Wiederbelebung des Österreichischen Faschingsbrauchtums durch Mitgliedsorganisationen des Verbandes und durch Einzelpersonen.
4. Die Erfassung und Betreuung aller unter §2, beziehungsweise im §5 genannten Organisationen und Einzelpersonen.
5. Vertiefung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den österreichischen Faschingsgilden, Carnevals-, Fasnacht- und sonstigen Brauchtumsgruppen untereinander und Förderung der Zusammenarbeit dieser Gruppen zur Erzielung des Vereinszweckes der Mitgliedsorganisationen des Verbandes.
6. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit ausländischen Carnevals-, Fasnacht und Faschingsgesellschaften, sowie gleichartigen Dachorganisationen im Ausland, zur Förderung des Vereinszweckes der inländischen Mitgliedsorganisationen des Verbandes.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und den finanziellen Mittel erreicht werden.

2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene **Tätigkeiten als ideelle Mittel sind:**

- a. Koordinierung der jährlichen Faschingsveranstaltungen aller Mitglieds-organisationen, oder aber in einzelnen Regionen.
- b. Herausgabe eines Mitteilungsblattes (z.B. einer periodischen Zeitung, von sog. Newslettern, E-Mail-Informationen, u. dgl.) und sonstiger Mitteilungen und Druckwerke für die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder nach Außen zur Unterstützung und Erzielung des Vereinszweckes des Verbandes und der Mitgliedsorganisationen.
- c. Vergabe von Auszeichnungen aller Art an Mitglieder der Mitgliedsorganisationen, sowie an außenstehende Personen die sich um die Pflege des österreichischen Faschings und des österreichischen Faschingsbrauchtums verdient gemacht haben.
- d. Verkauf bzw. Abgabe von Werbeartikel wie Orden, Vereinsabzeichen, Wimpel, Insignien, Pins, Fahnenbänder, Aufnäher, Jubiläumsgeschenke, etc.
- e. Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen im Verkehr mit Behörden, Ämtern und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- f. Anlage, Unterhaltung und Förderung von Archiven und Sammlungen für den österreichischen Fasching der Gegenwart und des alten Faschingsbrauchtums im eigenen Bereich, bei Mitgliedsorganisationen, oder bei Dritten.
- g. Abschluss von Verträgen und überregionalen Vereinbarungen mit Behörden, Ämtern, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Versicherungen und Firmen oder Firmengruppen zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen des Verbandes.
- h. Kontaktpflege zu Gemeinde-, Landes- und Bundespolitik, zur Wirtschaft und zu allen öffentlichen Medien (Zeitungen, Fernsehen, Presseagenturen und dergleichen), sowie Veröffentlichungen nach Außen zur Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen.
- i. Vermittlung und ideelle Unterstützung von Besuchen ausländischer Karnevals-, Fasnacht- bzw. Faschingsgruppen oder gleichartigen Brauchtumsgruppen zur Förderung des heimischen Faschings.
- j. Einsatz von Erfüllungsgehilfen zur unmittelbaren Erfüllung des begünstigten Zwecks.
- k. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielung an andere begünstigte Körperschaften, die dieselben Zwecke wie der Ver-band fördert.
- l. Erstellung und Wartung einer Vereinshomepage
- m. Schulungen der Jugendleiter in Menschenführung und Organisation, mittels Präventionskursen gegen Gewalt, Missbrauch, Suchtgift u. dgl.
- n. Organisation von Gardetanzveranstaltungen
- o. Organisation von Gardetrainerseminaren
- p. Organisation und Abhaltung von Rhetorik- und Schauspielkursen, von Büttenrednerseminaren, u. dgl.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

3. Die **erforderlichen finanziellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich vom Bundesverbandstag festzusetzen ist. Kommt kein Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags zustande, so gilt die zuletzt festgesetzte Höhe.
  - Kostenbeiträge der Mitgliedsorganisationen für einzelne Unterstützungsleistungen des Verbandes aufgebracht werden.
  - freiwillige Spenden und Zuwendungen von Einzelpersonen oder von Organisationen, die den Fasching in Österreich und die Ziele des Verbandes unterstützen (Sponsoring)
  - Eintrittsgelder bzw. Unkostenbeiträge Seminaren und Kursen, Vorträgen, etc. die direkt im Zusammenhang mit dem in § 2 genannten Zweck stehen.
  - Erlöse aus dem Verkauf von Orden, Insignien und Werbemittel, die direkt im Zusammenhang mit dem in § 2 genannten Zweck stehen
  - Subventionen
  - Erlöse aus Werbeeinschaltungen in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage u. dgl.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, aus den Ehrenpersonen (in der Folge Ehrenmitglieder genannt) und den sog. Förderern/Förderinnen.
- Ordentliche Mitglieder sind jene Gilden bzw. Vereine, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um bzw. für den Verein ernannt werden. Sie sind durch ihre Ernennung zur Teilnahme am Vereinsgeschehen eingeladen.
- Förderer/Förderinnen sind solche, die durch die Zahlung eines jährlichen Förderbeitrages ernannt und so zur Teilnahme am Vereinsgeschehen eingeladen sind.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder können sein:

Alle Faschingsbrauchtumsgilden, -vereine, -clubs oder -zünfte welche als gemeinnützige Vereinigungen bestehen.

- Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden:

Personen, die sich um den österreichischen Fasching oder um den BÖF besondere Verdienste erworben haben und nach dem Ausscheiden aus dem BÖF Präsidium, eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im BÖF Präsidium innehatten können nach vorgehender Zustimmung der zu ernennenden Person zum Ehrenmitglied ernannt werden.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

3. Förderer/Förderinnen können sein:

Vertreter von Organisationen, von Verwaltungsstellen, von Firmen oder auch Einzelpersonen des In- und Auslandes sofern diese die Bestrebungen des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.

4. Aufnahmeprozedere:

- a. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Förderern/Innen entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme bzw. Ernennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b. Jedes ordentliche Mitglied muss in einem vom Präsidium zugewiesenen Landesverband verankert sein. Dieser Landesverband bzw. Landesgruppe (und dadurch der zuständige Landespräsident) ist für die Vertretung des Vereines im Präsidium und für Aufgaben wie Landessitzungen, Ordensverleihungen, u. dgl. verantwortlich.
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums an die Generalversammlung.
- d. Die Bestätigung der Mitgliedsaufnahme - oder die Bestätigung einer allfälligen Ablehnung - erfolgt spätestens am nächstfolgenden Verbandstag und bedarf keiner weiteren Begründung.
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet den Wegfall von Voraussetzungen, welche zur Aufnahme führten, unmittelbar schriftlich zu melden.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder durch die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels ausreichendem Vermögen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei Verlust oder sonstiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

2. Der Austritt muss dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.

3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung des Status „Ehrenmitglied“ oder „Förderer“ kann aus den im Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. Förderer

1. Die Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur physischen Personen, die von ordentlichen Mitgliedern des BÖF (den Gilden) ermächtigt werden, zu.
3. Am Bundesverbandstag hat jedes ordentliche Mitglied - unabhängig wie stark die Mitgliedsorganisation ist - nur eine Stimme. Das Stimmrecht wird in der Regel vom Delegierten (= Bundes-Elferrat) der Mitgliedsgesellschaft ausgeübt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, einmal jährlich vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die gültigen Statuten können auch jederzeit von der Vereinshomepage [www.boef.at](http://www.boef.at) heruntergeladen werden.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Die ordentlichen Mitglieder sowie die Förderer/Förderinnen sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Unterstützungsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
10. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
11. Sofern zutreffend dürfen Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

12. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

13. Mit der Mitgliedschaft beim BÖF ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass ihre Daten bzw. die Daten der Vertreter des Mitglieds bei der BÖF-Vereinsverwaltung gespeichert werden. Ausgenommen natürlich, ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung dieser Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitgliedes aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen.

## § 8: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Bundes-Elferrat (§ 14) die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet beim jährlichen „Bundesverbandstag“ statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstands
- b. durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

Die Generalversammlung ist binnen vier Wochen abzuhalten.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse (mit der Bekanntgabe der E-Mailadresse erfolgt auch die Zustimmung zur Verständigung per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, vertreten durch ihre Bundeselferräte, teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege Bevollmächtigung ist zulässig, sie muss schriftlich oder per E-Mail spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidium eingelangt sein. Ein Mitglied kann maximal 1 anderes Mitglied vertreten.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn/Obmann od. Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und

des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der

Rechnungsprüfer

- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und

Verein

- e. Entlastung des Präsidiums
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für

ordentliche Mitglieder

- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für

Förderer/Förderinnen

- h. Verleihung und Aberkennung des Status „Ehrenmitglied“ und „Förderer/Förderin“
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige

Auflösung des Vereins

- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

## § 11: Das Präsidium:

1. Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins und besteht aus sieben (7)

Mitgliedern, und zwar aus:

- a. PräsidentIn (= Obmann/Obfrau)
- b. Stv. PräsidentIn (= Stv. Obmann/Obfrau),
- c. ProtokollerIn (= SchriftführerIn)
- d. Stv. ProtokollerIn (= Stv. SchriftführerIn)
- e. SchatzmeisterIn (= KassierIn)
- f. Stv. SchatzmeisterIn (= Stv. KassierIn)
- g. JugendleiterIn

2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiumsmitglieds einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 4 Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

4. Das Präsidium wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Abstimmung mittels Umlaufbeschluss ist nur zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder zum jeweiligen Beschluss einer Beschlussfassung im Umlaufwege zustimmen.

6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Das gewählte Präsidium hat das Recht, für die Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Diese sind Beiräte ohne Stimmrecht für den Zeitraum eines Jahres und sie müssen jährlich vom Präsidium neu kooptiert werden.

9. Dem erweiterten Präsidium gehören die Landespräsidenten mit Sitz und Stimme an.



# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

10. Um als Bundesland mit einem Landespräsidenten im Präsidium des BÖF vertreten zu sein, sind mindestens 5 BÖF-Mitgliedsorganisationen des Bundeslandes, die einen Landespräsidenten wählen, notwendig.

11. Die Landespräsidenten sind von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen des jeweiligen Bundeslandes zu wählen. Es können nur ordentliche Mitglieder (physische Personen) einer Mitgliedsgesellschaft dieses Bundeslandes zu Landespräsidenten gewählt werden.

12. Die gewählten und nominierten Landespräsidenten sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Dachverbandes.

13. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 15).

14. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des

neuen Präsidiums in Kraft.

15. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen an das Vereinsgesetz entsprechenden Rechnungswesens.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
7. Verleih und Aberkennung des Status „Ehrenmitglied“ und „Förderer/Förderin“.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

8. Erstellung einer Geschäftsordnung. Diese kann nur vom erweiterten Präsidium (=BÖF- Präsidium und Landespräsidenten) abgeändert und beschlossen werden.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Der/die PräsidentIn führt zusammen mit seinem direkten Stellvertreter und dem Protokoller die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle übrigen PräsidiumsmitgliederInnen unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BÖF erfolgt durch den/die PräsidentIn und seinen StellvertreterIn. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Protokollers.

3. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) sind die Unterschriften des Präsidenten und der SchatzmeisterIn notwendig.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 14: Der Bundes-Elferrat**

1. Die Vertretung der Vereine (Gilden) im Bund Österreichischer Faschingsgilden (BÖF) ist der sog. Bundes-Elferrat. Der Bundes-Elferrat ist auch das Bindeglied des Vereines zum BÖF und er hat bei Landes- und Bundesverbandstagen Sitz und Stimme.

2. Der Bundes-Elferrat wird in der BÖF-Funktionärsliste mit Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail geführt.

## **§ 15: Rechnungsprüfer**

1. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer ist gleichlaufend mit der Neuwahl des Präsidiums, also auf die Dauer von 4 Jahren. Die Rechnungsprüfer werden von den jeweilig zuständigen Landesverbänden nominiert und der Generalversammlung bekannt gegeben (jeweils ein Rechnungsprüfer von einem Landesverband, u. zwar in abwechselnder Folge). Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung vor dem jeweiligen Verbandstag zu berichten.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium (binnen sieben Tagen) macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium (innerhalb von sieben weiteren Tagen) wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, wenn diese Organisation die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

# Bund Österreichischer Faschingsgilden, Statuten 2021

## **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Bei jeglicher Art der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei Ausscheiden von so vielen Mitgliedern so-dass der Vereinszweck verunmöglicht wird, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

2. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen, vor allem aber die ideellen Mittel wie Urkunden, Orden, Archiv und Sammlungen, etc. an den „1.Österr. Faschings- und Brauchtumskulturverein Knittelfeld A-8720 Knittelfeld, Hauptplatz 12/1 " (ZVR-Nr. 307756344) oder anderen gemeinnützigen Vereinen mit ähnlichem Vereinszweck zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt und von diesem Sinne der Vermögensbindung zu verwenden.

3. Sollte der/die unter Pkt. 2. genannte/n Verein/e oder dessen Nachfolgerverein/e im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

**Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 23.10.2021 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.**

**Der Sitz des Vereines ist in A-2700 Wiener Neustadt**

Die Zustelladresse für den Verein lautet:

Bund Österreichischer Faschingsgilden / z.H. Hr. Alfred Kamleitner  
Altbachgasse 7/3/12 – A-2700 Wiener Neustadt

Für die Generalversammlung des Bundes Österreichischer Faschingsgilden:



(Präsident Ernst Kranawetter)



(Protokoller Peter Holakovsky)

Salzburg, am 23. Oktober 2021